

# **Satzung des Fördervereins der Evangelischen Emmausgemeinde Emmausverein e.V.**

## **Präambel:**

Der Förderverein der Evangelischen Emmausgemeinde Emmausverein e.V. hat zur Aufgabe, deren Gemeindegarbeit, insbesondere deren missionarische und diakonische Aufgaben zu fördern. Menschen sollen durch Bezeugen des Evangeliums von Jesus Christus in Wort und Tat zum Glauben gerufen und in diesem Glauben gestärkt werden.

## **§ 1 Der Verein führt den Namen:**

Emmausverein e.V.  
Sitz des Vereins ist Karlsruhe (Baden).  
Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Karlsruhe eingetragen.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

(1) Zwecke des Vereins sind:

- die Förderung der Jugend- und Altenhilfe,
  - die Förderung des Wohlfahrtswesens,
  - die Förderung der Kunst und Kultur, unter anderem der Kirchenmusik
- und
- die Förderung kirchlicher Zwecke im Sinne des § 54 Abgabenordnung (AO) durch die ideelle und finanzielle Unterstützung der Evangelischen Emmausgemeinde in Karlsruhe.

Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für die geförderten Zwecke dienen.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51ff AO). Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der steuerbegünstigten Zwecke der in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten Evangelischen Emmausgemeinde in Karlsruhe verwendet.

Daneben kann der Verein seine Satzungszwecke auch unmittelbar verwirklichen.

Dies geschieht insbesondere durch

- Finanzierung der Fortbildung der Erzieherinnen der Kindergärten
- finanzielle und ideelle Unterstützung der Arbeit mit Senioren, Konfirmanden, Jugendlichen und Kindern
- die Neubeschaffung von Mobiliar für die Gemeindezentren

### **§ 3 Vereinsvermögen**

(1) Die Mittel zur Durchführung der satzungsgemäßen Zwecke erhält der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Vermächtnisse und ähnlichen unentgeltlichen Zuwendungen, Zuschüsse kirchlicher Organisationen, aus den Erträgen des Vermögens sowie aus Zahlungen für Aufwändungsersatz und Vergütungen.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Die Buchführung und Jahresabrechnung des Vereins ist durch zwei von der Mitgliederversammlung zu bestimmende Personen, die ausreichend fachkundig sind, jährlich zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.

### **§ 4 Vereinsmitglieder**

(1) Natürliche und juristische Personen können auf schriftlichen Antrag Mitglieder des Vereins werden, sofern sie anerkennen, dass alle Tätigkeiten des Vereins Werke im Dienst christlicher Nächstenliebe auf der Grundlage des biblischen Evangeliums sind.

(2) Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung wird schriftlich mitgeteilt.

(3) Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod
- b) durch schriftliche Erklärung des Austritts gegenüber dem Vorstand zum Ende des Kalenderjahres
- c) durch Ausschluss auf Grund eines Vorstandsbeschlusses nach Anhörung der Betroffenen.

(4) Die Vereinsmitglieder entrichten Mitgliedsbeiträge, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Der Vorstand kann sie auf Antrag ermäßigen oder erlassen.

(5) Pfarrer und Kirchenälteste der Evangelischen Emmausgemeinde sind mit ihrer Zustimmung Mitglieder.

(6) Die personenbezogenen Daten der Vereinsmitglieder werden gemäß Bundesdatenschutzgesetz behandelt.

### **§ 5 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand

## **§ 6 Die Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen Mitgliedern des Vereins. Sie tritt mindestens einmal im Kalenderjahr zusammen.

Die Mitgliederversammlung ist zudem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe dies verlangt.

(2) Die Mitglieder sind zur Mitgliederversammlung durch das versammlungsleitende Vorstandsmitglied unter Angabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen schriftlich unter der letzten bekannten Anschrift einzuladen. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom versammlungsleitenden Vorstandsmitglied und vom/von der Protokollführer/in zu unterschreiben ist.

(3) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

(4) Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 Mitglieder anwesend sind.

Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

## **§ 7 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

- (1) Wahl der Vorstandsmitglieder
- (2) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes
- (3) Entgegennahme des Rechnungsberichtes
- (4) Entlastung des Vorstands
- (5) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- (6) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- (7) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

## **§ 8 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, einem Stellvertreter/einer Stellvertreterin, einem Schriftführer/einer Schriftführerin, einem Kassier/einer Kassiererin und zwei Beisitzern/zwei Beisitzerinnen. Diese sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Der Vorsitzende und der Stellvertreter sind jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt.

(2) Der Vorstand besteht ausschließlich aus Mitgliedern des Vereins. Mindestens 3 Mitglieder des Vorstands müssen Mitglieder des Ältestenkreises der Evangelischen Emmaugemeinde sein. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Ältestenkreis aus, ist damit gleichzeitig ein Ausscheiden aus dem Vorstand verbunden.

(3) Der Vorstand erhält für seine Tätigkeit keine Vergütung.

(4) Die Amtszeit des Vorstands beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(5) Der Vorstand tritt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr auf Einladung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters/seiner Stellvertreterin unter Angabe der Tagesordnung zusammen.

Der Vorstand ist ferner einzuberufen, wenn es die Hälfte der Vorstandsmitglieder unter Bezeichnung des Gegenstandes, der beraten werden soll, verlangt.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Über die Beschlüsse wird eine Niederschrift gefertigt, die vom bzw. von der Vorsitzenden und der Protokoll führenden Person zu unterschreiben ist.

(7) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder ergänzt die Mitgliederversammlung durch Wahl den Vorstand für die laufende Wahlperiode.

## **§ 9 Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierzu ist eine 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.

(2) Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, binnen sechs Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelische Kirche in Karlsruhe (Bezirksgemeinde), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

(4) Liquidatoren sind die letzten Vorstandsmitglieder.

## **§ 10 Schlussbestimmung**

(1) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

(2) Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung des Vereins am 11.01.2011 beschlossen und tritt mit der Eintragung beim Registergericht in Kraft.

(3) Vereinsregister beim Amtsgericht Karlsruhe VR 3580.

(4) Der Verein ist durch das Finanzamt Karlsruhe-Stadt als gemeinnützig anerkannt (AZ: 35022/32171 F549 SG: 0403/VZ-Nr. 3580) und kann Spendenbescheinigungen im Sinne von § 10b EStG, § 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG und § 9 Nr. 5 GewStG ausstellen.

Karlsruhe, den 28.01.2013